

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Vertragsdauer

Die Mietzeit beginnt mit dem Tag der vereinbarten Abholung bzw. Zustellung und endet mit dem Tag der vereinbarten Rückstellung der Ware.

2. Mietentgelt

Das Mietentgelt ist jeweils pro begonnenem Tag zu bezahlen. Im Falle von verspäteter Rückgabe des Mietgegenstandes ist das Mietentgelt für jeden begonnenen Tag zu zahlen. Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe ist die Mephisto Veranstaltungstechnik berechtigt, eventuelle Zumietkosten für Ersatzgeräte zusätzlich zum Mietentgelt weiterzuerrechnen.

3. Nutzung des Mietgegenstandes und Haftung

Die überlassenen bzw. eingesetzten Geräte, Zubehör und Verpackung verbleiben im Eigentum von Mephisto Veranstaltungstechnik. Die Weitervermietung der überlassenen Geräte an Dritte sowie jede Art von Änderung an den Geräten durch den Auftraggeber ist ohne ausdrückliche Genehmigung nicht gestattet.

Bei Betrieb der überlassenen Geräte durch Mitarbeiter von Mephisto Veranstaltungstechnik haftet der Auftraggeber für Schäden, die durch unautorisierte Inbetriebnahme durch Dritte, Vandalismus, Witterung, Feuer und Diebstahl u.ä., entstehen.

Eine Haftung von Mephisto Veranstaltungstechnik besteht auch dann nicht, wenn dem Auftraggeber oder Dritten durch etwaige Störungen oder den Ausfall überlassener Geräte während der Vertragszeit mittelbar oder unmittelbar Schäden entstehen.

Der Auftraggeber

Bis zu einer Mietzeit von bis zu einer Woche haftet der Auftraggeber sämtliche wie auch immer geartete über die normale Abnutzung hinausgehende Schäden und Verluste am Mietgegenstand.

So nicht anders vereinbart, trägt der Auftraggeber bei Mietzeiten von mehr als einer Woche Laufzeit jegliches Verschleißrisiko auch durch normale Abnutzung, insbesondere das Lampenrisiko

Werden die eingesetzten Geräte durch von Mephisto Veranstaltungstechnik zur Verfügung gestelltem Personal bedient, so gilt o.a. Haftungsausschluss auch gegenüber diesem Personenkreis. Auftretende Störungen oder Ausfälle werden soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar sofort behoben. Ansprüche des Auftraggebers auf Wandlung, Minderung oder Schadenersatz sind ausdrücklich und einvernehmlich ausgeschlossen.

Sofern bis zum Beginn der Veranstaltung kein schriftlicher Einwand von Seiten des Auftraggebers besteht, erkennt dieser an, die angemieteten Geräte vollständig, in ordnungsgemäßem Zustand und ohne Mängel übernommen zu haben. Spätere Einwände gegen die Beschaffenheit bzw. Vollständigkeit des Materials sind ausgeschlossen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Geräte sorgfältig zu behandeln, und haftet für Schäden, die an den Mietgegenständen während des Leistungszeitraumes entstehen (u.a. für Schäden bei Transport, durch Witterung, unsachgemäße Bedienung, Drittpersonen, Diebstahl, Unterschlagung usw.).

Die Mietzeit berechnet sich von dem Tag, an welchem das Material abgeholt bzw. von Mephisto Veranstaltungstechnik versandt wurde, bis zu dem Tag der Wiederanlieferung in unserem Lager. Bei Nichtbenutzung gemieteter Geräte, welche beim Auftraggeber verbleiben, wird ein Abzug nicht gewährt, ausgenommen es wurde eine ausdrückliche Vereinbarung diesbezüglich getroffen. Eine Haftung von Mephisto Veranstaltungstechnik besteht auch dann nicht, wenn dem Auftraggeber oder Dritten durch etwaige Störungen oder den Ausfall überlassener Geräte während der Vertragszeit mittelbar oder unmittelbar Schäden entstehen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, sich gegen alle versicherbaren Risiken, für die er oder Dritte nach diesen Bedingungen Mephisto Veranstaltungstechnik gegenüber einzustehen haben, zu versichern. Der Abschluss von Versicherungen seitens Mephisto Veranstaltungstechnik erfolgt nur auf Grund besonderer Verabredungen und auf Kosten des Auftraggebers. Beim Auftraggeber zerstörte oder abhanden gekommene Gegenstände werden ihm zum Neupreis in Rechnung gestellt. Für mitgeliefertes Zubehör und Verpackungen gelten die selben Vereinbarungen.

4. Gewährleistung

Mängelrügen oder Gewährleistungsansprüche können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie unverzüglich, spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Lieferung oder Montage, schriftlich geltend gemacht werden. Diese Ansprüche entfallen weiters, wenn der Auftraggeber nicht seinen Vertragsverpflichtungen nachkommt, der Auftraggeber oder dessen Erfüllungsgehilfen die Empfehlungen zur Behandlung des Mietgegenstandes nicht beachten oder falls Verschleiß oder Beschädigung auf fahrlässige oder unsachgemäße Bedienung zurückzuführen ist.

Vor Ausübung eines Wandlungs- oder Minderungsrechtes hat der Auftraggeber auf jeden Fall schriftlich eine angemessene Frist zur Nachbesserung zu setzen. Eine darüber hinausgehende Haftung, insbesondere für Folgeschäden, wird nicht übernommen.

5. Allgemeine Bedingungen

Unsere Angebote sind bezüglich Preis, Menge, Lieferfrist freibleibend, wenn sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.

Bei längeren Leistungszeiträumen behält sich Mephisto Veranstaltungstechnik Teilabrechnungen vor. Im Falle von Zahlungsverzögerungen ist Mephisto Veranstaltungstechnik berechtigt, die weitere Benutzung der überlassenen Geräte mit sofortiger Wirkung zu untersagen und ihre Leistungen auch im Rahmen bereits laufender Veranstaltungen prompt einzustellen ohne für daraus resultierende Ansprüche Dritter

an den Auftraggeber zu haften.

Sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden, sind die Rechnungen von Mephisto Veranstaltungstechnik zu 50 % der Bruttoauftragssumme bei Auftragserteilung, in jedem Falle vor Aufbau- oder Mietbeginn, die Restzahlung innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug gelten 12 % Verzugszinsen zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer als vereinbart. Weiters ist der Auftraggeber zum Ersatz von allfälligen Mahn- und Inkassospesen verpflichtet.

Die Stornogebühren für bereits schriftlich oder auch mündlich beauftragte Angebote betragen bei 30 Tagen vor Auftragsbeginn 50 % des Gesamtauftragsvolumen, zwischen 14 und 8 Tagen 75 % und bei Storno unter 8 Tagen 100 %.

Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung seitens des Auftraggebers wegen wie immer gearteter Gegenansprüche ist unzulässig.

Der jeweils Unterzeichnende ist von der Auftraggeberfirma bevollmächtigt, diese in diesem Rahmen zu berechtigen und zu verpflichten.

Die Ansprüche von Mephisto Veranstaltungstechnik bestehen unabhängig vom wirtschaftlichen Erfolg der Veranstaltung. Im Falle vorzeitiger Beendigung des Leistungsvertrages auf Grund eines vom Auftraggeber zu vertretenden Verhaltens ist die Firma Mephisto Veranstaltungstechnik berechtigt, das Leistungsentgelt für die gesamte ursprüngliche Vertragszeit zu berechnen. Weitergehende Schadensersatzansprüche von Mephisto Veranstaltungstechnik bleiben hiervon unberührt.

Jegliche Kollaudierungen und sicherheitstechnische Bewilligungen sowie die Beistellung der erforderlichen Stromanschlüsse sind vom Auftraggeber zu veranlassen und gehen wie die Stromkosten zu seinen Lasten. Abgaben für etwaige Ausführungsrechte urheberrechtlich geschützter Werke trägt der Auftraggeber.

Für alle Anbote, Konzepte, Zeichnungen und andere projektbezogene Unterlagen behält sich Mephisto Veranstaltungstechnik das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Als Erfüllungsort für sämtliche Leistungen wird Amstetten vereinbart.

Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus vorliegendem Geschäftsfall wird als Gerichtsstand das sachlich zuständige Gericht in Amstetten vereinbart. Für den Fall der Nichtigkeit einzelner Bestimmungen aus irgendwelchen Gründen treten lediglich diese außer Kraft und zieht nicht die Nichtigkeit der übrigen Geschäftsbedingungen oder des ganzen Vertrages nach sich.

Durch die Beauftragung, schriftlich oder mündlich, erklärt sich der Auftraggeber mit vorstehenden Bedingungen einverstanden.